

Information an unsere Mitgliedsunternehmen und –organisationen
anlässlich **Coronavirus/Covid-19**

Oldenburg, 17. März 2020

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger,

aufgrund der derzeitigen Lage ändert sich unser aller beruflicher wie auch privater Alltag grundlegend. Als Ihr Ansprechpartner der gesetzlichen Unfallversicherung möchten wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Nachfolgend haben wir Sie betreffende Informationen kurz und kompakt zusammengefasst. Hierzu gehören auch, die bei uns aktuell geltenden (Präventiv-) Maßnahmen.

Wir danken für Ihr Verständnis. Bleiben Sie und Ihre Beschäftigten gesund!

Ihr GUV OL

Erreichbarkeit:

Unser Dienstgebäude ist seit dem 16.03.2020 für Publikumsverkehr geschlossen.

Durch einen betrieblichen Pandemieplan sind wir aber auf derzeit absehbare, mögliche Szenarien vorbereitet und können unseren Auftrag als Ihr Dienstleister für Prävention und Unfallentschädigung weiterhin erfüllen.

Ggf. kann es zu etwas längeren Bearbeitungs- und Antwortzeiten kommen.

Telefonisch sowie per E-Mail sind Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner weiterhin für Sie erreichbar. Zentral erreichen Sie uns unter Tel. 0441 – 77909-0, E-Mail: info@guv-oldenburg.de.

Beratungstermine und Seminarangebot

Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) sowie des Reha-Managements Außendiensttermine derzeit nur in dringend notwendigen Fällen wahrnehmen.

Seit 16. März 2020 bis auf Weiteres bieten wir keine Seminare an.

Über Ersatztermine werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Den laufenden Sachstand finden Sie unter:

www.guv-oldenburg.de/praevention/seminare.

Von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen – insbesondere an **ERSTHELFFER-SEMINAREN** empfehlen wir Ihnen und Ihren Beschäftigten – abzusehen (Körperkontakt, Ansammlung von Personengruppen vermeiden).

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz bei Erkrankung mit COVID-19?

Die Infektion mit COVID-19 stellt eine „Allgemeingefahr“ dar (Einstufung als Pandemie durch WHO seit 11.03.2020), d.h. es liegt kein Arbeitsunfall vor, wenn sich ein/e Versicherte/r auch außerhalb seiner versicherten Tätigkeit zur selben Zeit und mit gleicher Schwere angesteckt haben könnte.

Ist die COVID-19-Erkrankung jedoch nachweislich infolge einer besonderen beruflichen Betroffenheit eingetreten, kann ein Arbeitsunfall vorliegen, bei dem gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Als einschlägige Berufskrankheit (BK 3101) kann die COVID-19-Erkrankung anerkannt werden, wenn sie bei einer/einem Versicherten auftritt, die/der infolge der Ausübung ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt war. Dies betrifft z.B. Versicherte im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspfleg oder im Laboratorium.

Welche Pflichten bestehen in Erkrankungsfällen, um Versicherungsschutz zu erhalten?

Eine Unfallanzeige ist bei einer COVID-19-Erkrankung nicht zu erstatten.

Die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch den Unternehmer (Arbeitgeber) richtet sich nach § 193 Abs. 1 SGB VII. Sollten Sie als Arbeitgeber nach nachgewiesener Infektion (positiver Testung) und Krankheitszeichen bei einer beschäftigten Person vermuten, dass der Infektionsweg über die berufliche Tätigkeit erfolgte, ist eine Unfallanzeige unter Angabe der Indexperson und dem vermuteten Übertragungsweg zu erstatten.

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 3101 (Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war) ist eine Berufskrankheiten-Anzeige beim GUV OL zu erstatten.

Bei Verdacht auf eine mögliche COVID-19-Erkrankung ist laut Empfehlung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzfgA) das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, das die weitere Koordination übernimmt.

Unfallversicherungsschutz für Kinder am Arbeitsplatz der Eltern?

Kinder und Pflegekinder Ihrer Beschäftigten, die aufgrund fehlender bzw. Ausfall der üblichen Betreuungsmöglichkeiten mit zur Arbeit der Eltern genommen werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Diesen erweiterten

Versicherungsschutz bietet der GUV OL seit 01.01.2019, um Sie als Arbeitgeber bei der Gestaltung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen zu unterstützen.

Gerade in der aktuellen Corona-Ausnahmesituation kann diese Neuregelung mehr als hilfreich sein – in Ihrem Sinne und im Sinne Ihrer Beschäftigten.

Homeoffice – sicher und gesund Zuhause arbeiten

Das anliegende Plakat „How to Homeoffice“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gibt anschauliche Tipps, was Ihre Beschäftigten Zuhause berücksichtigen können, um auch dort sicher und gesund zu arbeiten – und darf gerne von Ihnen weitergeleitet werden...



Hintergrund:

Aus Arbeitsschutzsicht handelt es sich bei aus aktuellem Anlass (Corona-Pandemie)

angeordneter Arbeit im Homeoffice um mobile Arbeit (d.h. die Verrichtung von Tätigkeiten außerhalb der Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen Endgeräten über einen temporären Zeitraum, der zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten nicht fest vereinbart ist), nicht um Telearbeit (d.h. Arbeitgeber richtet im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung ein, regelt die Arbeit von Zuhause arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung, Arbeitsstättenverordnung mit entsprechenden Vorgaben hat Gültigkeit).

Für mobile Arbeit gelten die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes, spezielle Regelungen wie bei der Telearbeit gibt es jedoch nicht. In Ausnahmesituationen – wie aktuell – kann mobiles Arbeiten auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.

Aktuelle und weitergehende Informationen erhalten Sie auf folgenden Seiten:

Robert Koch Institut (RKI):
<https://www.rki.de/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):
<https://www.infektionsschutz.de/>

...sowie auf unserer Homepage: www.guv-oldenburg.de